

Richtlinien für die Benutzung der Sporthalle in Dietzhöhlztal

1. Zuständigkeit

- 1.1. Die Sporthalle in Dietzhöhlztal ist Eigentum der Gemeinde Dietzhöhlztal und wird daher ausschließlich und allein vom Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhöhlztal verwaltet.

2. Überlassungszwecke

- 2.1. Der Sportbereich der Sporthalle wird den sporttreibenden Vereinen in der Gemeinde Dietzhöhlztal sowie den Grundschulen und Kindergärten im Einzugsbereich zur Ausübung des Sports (Lehr- und Übungsbetrieb sowie Durchführung von Veranstaltungen i. S. von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw.) überlassen.
- 2.2. Anderen Verbänden, Vereinen und Gruppen kann die Sporthalle zur Ausübung des Sports i. S. von 2.1. nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes überlassen werden.
- 2.3. Für Berufssport und sonstige Veranstaltungen kann die Sporthalle aufgrund besonderer Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- 2.4. Die nichtsportliche Benutzung wird nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet. Dabei können besondere Auflagen für die Benutzung festgelegt werden.

3. Sperre von Sportanlagen

- 3.1. Der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragte kann die Sporthalle sperren, wenn die Anlagen überlastet sind, oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
- 3.2. Erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Anlage besteht nicht.

4. Antrag auf Zuweisung

- 4.1. Jede Benutzung der Sporthalle bedarf einer gesonderten Genehmigung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Anträge auf eine laufende Benutzung der Sportanlagen sind mit dem Gemeindevorstand abzustimmen.
- 4.2. Anträge auf zeitweise Überlassung der Sporthalle sind rechtzeitig, grundsätzlich bis 14 Tage vor der geplanten Benutzung, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Dietzhöhlztal einzureichen.
Der eingereichte Übungsplan für im voraus festliegende Veranstaltungen gilt als Antrag.
- 4.3. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.
- 4.4. Die von der Gemeindeverwaltung für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekannt gegebenen Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

5. Benutzungserlaubnis

- 5.1. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der Sporthalle während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Richtlinie rechtsverbindlich anerkennt.
- 5.2. Dem Benutzer ist die Anlage in gebrauchsfähigem Zustand zu überlassen. Die Sporthalle ist entsprechend den Sporthallen-Richtlinien in der kalten Jahreszeit (01.10. – 01.04.) in erforderlichem Maße zu erwärmen.

6. Erlöschen der Erlaubnis

- 6.1. Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb sofort entzogen und kann bei unzureichendem Betrieb entzogen werden. Im letzteren Falle nach entsprechender Anhörung.

7. Benutzungszeiten

- 7.1. Den sporttreibenden Vereinen steht die Sporthalle täglich nach Maßgabe des Benutzungsplanes zu. In der Regel von 08.00 Uhr bis max. 22.00 Uhr. Generell sollte die Räumung der Halle bis 22:30 Uhr erfolgen.
- 7.2. Während der Sommer- oder Weihnachtsferien besteht kein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle. In Sonderfällen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.
- 7.3. Die Vereine oder Verbände müssen in Abwesenheit des Hausmeisters einen verantwortlichen Übungsleiter/Beauftragten benennen.

8. Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- 8.1. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung und abschließende Kontrolle.
- 8.2. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes in der Sporthalle abgestellt werden.
- 8.3. Das Hallenbuch ist von den Benutzern ordnungsgemäß und gewissenhaft zu führen. Etwaige Mängel sind zu notieren bzw. unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeinde zu melden

9. Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter

- 9.1. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- 9.2. Sportflächen sind nur in Sportkleidung zu betreten.
- 9.3. Es dürfen nur für Sporthallen zugelassene abriebfeste Sportschuhe (No Marking Schuhe) getragen werden.
- 9.4. Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
- 9.5. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen öffentlichen Gebäuden untersagt, so auch in der Sporthalle und in deren Nebenräumen.

9.6. Den Anordnungen des Bürgermeisters, Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

9.7. Bürgermeister, Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

10. Sonstige Pflichten der Benutzer

10.1. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

10.2. Bei Benutzung der Waschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.

10.3. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeinde zu melden.

11. Wirtschaftliche Tätigkeit

11.1. Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig.
Alkoholfreie Getränke zum Eigenbedarf sind davon ausgenommen.

12. Besondere Haus- und Platzordnung

Der Bürgermeister, Gemeindevorstand oder dessen Beauftragter kann bei Bedarf für Veranstalter, Besucher und Benutzer ergänzende Anordnungen erlassen.

13. Hausrecht

Neben Bürgermeister und Gemeindevorstand übt der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter der Gemeinde im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Haus- und Hallenordnung.

14. Festsetzung der Entgelte

14.1. Etwaige Benutzungsentgelte setzt der Gemeindevorstand fest.
Sie sind in der Gebührenordnung geregelt.

14.2. Die Benutzung der Sporthalle zur Ausübung des Sports gemäß den Punkten 2.1. und 2.2. durch Verbände und Vereine, Schulen und Kindergärten ist gebührenfrei.

15. Zuwiderhandlungen

Benutzer der Sporthalle, die diesen Bestimmungen oder der Hausordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung im Sportbereich stören, können vom Bürgermeister, Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

16. Haftung

16.1. Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Gemeinde von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.

- 16.2. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 16.3. Bei Veranstaltungen durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung der Sportanlage abhängig gemacht werden kann.

17. Inkrafttreten

- 17.1. Die Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung und nach amtlicher Bekanntmachung in Kraft

Dietzhöztal, den 22.02.2008

(Siegel)

Der Gemeindevorstand Dietzhöztal
gez. Bürgermeister
gez. 1. Beigeordnete